



**Stellungnahme Nr. 40/2016**  
**November 2016**

**Zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der  
Verfahrensrechte des Beschuldigten im Strafverfahren und  
zur Änderung des Schöffengerichts – BT-Drs. 18/9534**

**Mitglieder des Strafrechtsausschusses**

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer (Berichterstatter)

RA Frank Jahnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für  
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und  
Steuerstrafrecht, KriPoZ Kriminalpolitische Zeitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **A. Einleitung und Übersicht**

Unter dem 05.09.2016 wurde von der Bundesregierung der am 15.06.2016 beschlossene Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“ in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drs. 18/9534), nachdem er bereits am 12.08.2016 dem Bundesrat zugeleitet worden war (BR-Drs. 419/1/16).

Der Entwurf ist Teil der Verwirklichung des Fahrplans der Europäischen Union zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren („Stockholmer Programm“ ABl. C 295 vom 04.12.2009, S. 1). Er folgt dem (Ersten) Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 02.07.2013 (BGBl. I 2013 Nr. 34 vom 05.07.2013 S. 1938), dessen Schwerpunkt auf der Optimierung von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen sowie der notwendigen Rechtsbelehrungen in diesem Bereich zur besseren Wahrnehmung der Rechte von der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten lag.

Gegenstand des Gesetzes ist die Stärkung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie des Rechts auf Benachrichtigung von Dritten bei Freiheitsentzug und auf Kommunikation mit Dritten und Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs. Insoweit dient der Entwurf der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.10.2013.

Zusätzlich enthält der Entwurf Anpassungen der Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Einsatz ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege (Schöffen).

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die beabsichtigte Stärkung von Beschuldigtenrechten im Strafverfahren.

## **B. Zu den Neuregelungen im Einzelnen**

### I. Änderungen der Strafprozessordnung

1. § 58 Abs. 2 StPO – E soll zukünftig die Anwesenheit des Verteidigers bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten gestatten. Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht allerdings kein Anspruch (entsprechend § 168c Abs. 5 StPO). Der Entwurf setzt eine entsprechende Empfehlung der BMJV – Expertenkommission zur Entwicklung von Vorschlägen für eine „effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens“ um. Der Strafrechtsausschuss der BRAK hat sich in seiner Stellungnahme vom November 2015 zustimmend zu dieser Empfehlung geäußert. Die Ergebnisse einer Gegenüberstellung des Beschuldigten mit Zeugen können für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens von maßgeblicher Bedeutung sein. Deshalb muss sich der

Beschuldigte in dieser Situation des Beistands eines Verteidigers bedienen können. Dessen Anwesenheit kann dazu beitragen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des Gegenüberstellungsverfahrens zu gewährleisten.

2. Nach geltendem Recht ist der verhaftete Beschuldigte u.a. darüber zu belehren, dass er einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens über die Tatsache seiner Inhaftierung benachrichtigen kann (§§ 114b Abs. 2 Nr. 6, 114c Abs. 1 StPO). Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt, dass durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Künftig soll diese Beschränkung nur im Falle einer „erheblichen“ Gefährdung zulässig sein.
3. § 136 Abs. 1 StPO soll durch einen Satz 2 ergänzt werden, wonach einem Beschuldigten, der vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen möchte, allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Außerdem soll er auf bestehende anwaltliche Notdienste hingewiesen werden. Der Entwurf gibt damit Vernehmungspersonen (über § 163a Abs. 3 StPO und § 163a Abs. 4 S. 2 StPO-E gilt dies nicht nur für richterliche, sondern auch für staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen) auf, dem Beschuldigten vor der Vernehmung „Erste Hilfe“ bei einer gewünschten Verteidigerkonsultation zu leisten. Er effektiviert das Recht eines jeden Beschuldigten auf Beistand durch einen Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens.
4. Dem Verteidiger wird durch § 163a Abs. 4 S. 3 StPO-E ein Recht auf Anwesenheit bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen eingeräumt. Auch dies entspricht einer Empfehlung der BMJV-Expertenkommission und hat die Zustimmung des Strafrechtsausschusses der BRAK gefunden. Der Beschuldigte erhält auf diese Weise die Gelegenheit, sich im Beistand eines Verteidigers schon gegenüber den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. § 168b Abs. 3 StPO gebietet derzeit eine Dokumentation der Belehrung eines Beschuldigten über seine Rechte anlässlich richterlicher, staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Vernehmungen gemäß §§ 136 Abs. 1, 163a StPO. Zusätzlich zu dokumentieren ist zukünftig gemäß § 168b Abs. 3 S. 2 StPO-E die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen möchte. Weiterhin soll bei Beschuldigtenvernehmungen durch die Ermittlungsbehörden, über die kein Protokoll nach den §§ 168, 168a StPO aufgenommen wird, zumindest die Teilnahme seines Verteidigers an dieser Vernehmung aktenkundig gemacht werden.
6. Bei richterlichen Beschuldigten-, Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen im Ermittlungsverfahren soll Verfahrensbeteiligten, denen die Anwesenheit gestattet ist, Gelegenheit gegeben werden, Fragen an die vernommene Person zu stellen und Erklärungen zu der Vernehmung abzugeben (§ 168c Abs. 1 und Abs. 2 StPO-E). Diese Regelung bekräftigt die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach die betreffenden Verfahrensbeteiligten nicht nur ein Anwesenheits-, sondern darüber hinaus ein Teilhaberecht haben. Eine entsprechende Regelung sieht § 406h Abs. 2 StPO-E für den anwaltlichen Beistand eines nebenklageberechtigten Verletzten anlässlich einer richterlichen Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen vor. Eine aktive Mitwirkung an Vernehmungen verbessert die Möglichkeit einer frühzeitigen Einflussnahme auf Verlauf und Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

## II. Änderungen des EGGVG

Die geltende Kontaktsperreregelung gestattet es, den schriftlichen und mündlichen Verkehr zwischen einem Gefangenen und seinem Verteidiger zu unterbrechen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person geboten ist, die von einer terroristischen Vereinigung ausgeht. Zukünftig (§ 31 Abs. 1 EGGVG-E) soll der schriftliche und mündliche Verkehr zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger nur im Einzelfall unterbrochen werden dürfen. Es verbleibt dabei, dass – entsprechend der auf Initiative der BRAK im Jahre 1985 erfolgten Ergänzung der Kontaktsperreregelung durch § 34a EGGVG - im Falle einer Unterbrechung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit dem Verteidiger dem Gefangenen auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen ist. Die jetzt vorgeschlagene Regelung ist im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Bedeutung eines unüberwachten Mandanten-Verteidiger-Kontakts zu begrüßen.

## III. Änderungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

In § 83c IRG soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, wonach der Verfolgte über sein Recht zu unterrichten ist, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Dies soll dem Betroffenen im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die Möglichkeit geben, auch schon im Ausstellungsmitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen, um dort seine Interessen wahrnehmen zu lassen. Zur praktischen Umsetzung dieser Möglichkeit macht der Entwurf keine Ausführungen. Allerdings wird die am 04.10.2016 von dem Europäischen Parlament verabschiedete „Richtlinie zur Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ auf diese Fallgestaltung Anwendung finden (Art. 5 Ziff. 2 der Richtlinie) mit der Möglichkeit, aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommenen Personen Prozesskostenhilfe zur Bezahlung eines Rechtsbeistands im ersuchenden Mitgliedstaat zu bewilligen. Dadurch soll der wirksame Zugang zu den Gerichten gewährleistet werden.

## IV. Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Durch Einführung eines neuen § 67a JGG-E sollen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten, dem die Freiheit entzogen wird, verbindlich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür unterrichtet werden. Von der Unterrichtung soll nur abgesehen werden dürfen aus Gründen des Kindeswohls. In einem solchen Fall soll eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person unterrichtet werden, nachdem dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben wurde, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Im Übrigen soll die Unterrichtung nur unterbleiben dürfen, wenn der Zweck der Untersuchung durch sie erheblich gefährdet würde.

#### V. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Durch eine Änderung des § 34 Abs. 1 GVG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass ehrenamtliche Richter über zwei aufeinander folgende Amtsperioden hinaus tätig werden können. Dadurch soll es insbesondere „aktiven Seniorinnen und Senioren“ ermöglicht werden, ohne Einschränkung bis zur Altersgrenze (75. Lebensjahr) ein Schöffenamt auszuüben. Diese Änderung dürfte allerdings der schon jetzt zu beobachtenden zunehmenden Überalterung des Schöffenamtes Vorschub leisten, was der den Schöffen beigemessenen Funktion („Erweiterung des Beratungshorizontes“) eher abträglich wäre.

Durch eine Änderung des § 35 Nr. 2 GVG soll die Möglichkeit der Ablehnung des Schöffenamts erweitert werden, um ehrenamtliche Richter vor einer Überlastung infolge übermäßigen Einsatzes zu schützen.

#### **C. Bewertung**

Die Änderungen sind ganz überwiegend zu begrüßen. Allerdings handelt es sich allenfalls um kleine Schritte auf dem Weg zur Stärkung von Beschuldigtenrechten im Strafverfahren, denen weitere große Schritte folgen müssen.

- - -